

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) soll die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz - Türkisweg, Gemarkung Büttgen, Flur 11, Flurstück 26 eingezogen werden. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, ist der Bekanntmachung als **Anlage 1** beigelegt.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW).

Das Flurstück 26 wurde im Jahr 1976 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz der Öffentlichkeit gewidmet.

Die Einziehung ist geboten, da die in dem Bebauungsplan Nr. 13 Blatt 1 –Büttgen- „Holzbüttgen Ost“ festgesetzte Grünfläche durch die 38. Änderung als WA-Gebiet überplant worden ist. Die 38. Änderung hat am 12.10.2018 Rechtskraft erlangt.

Für die Beseitigung der Grünfläche liegen somit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor. Zu den Gründen des öffentlichen Wohls gehören allgemein städtebauliche Zielvorstellungen zur geordneten Entwicklung des Gemeinwesens. Entspricht die Einziehung einer Straße einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, so ist das öffentliche Wohl durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtssatzmäßig festgestellt.

In dem ausgebauten Umfang hat die Grünfläche auch keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Stadt Kaarst verfolgt seit einigen Jahren in der Spielraumplanung die Strategie, größere und qualitativ anspruchsvollere Spielanlagen zu errichten und dafür kleinere Spielplätze aufzugeben.

Nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung öffentlich bekanntgegeben.

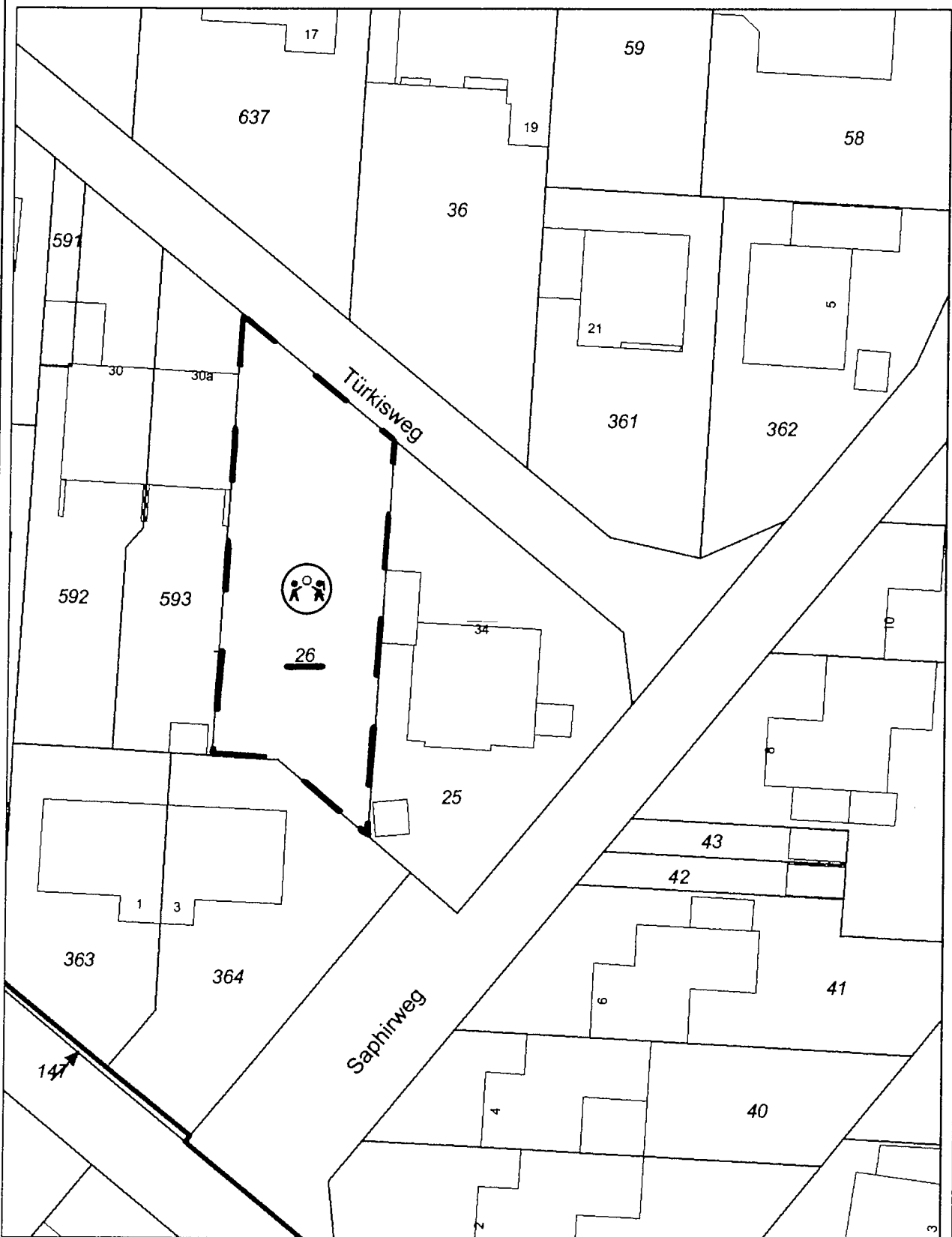
Gegen diese beabsichtigte Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Die Einwendung ist an die Bürgermeisterin der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst schriftlich zu richten oder durch Erklärung zur Niederschrift in der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23, Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einzulegen. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der

Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingereicht werden. Die De-Mail Adresse lautet: info@kaarst.de-mail.de

Kaarst, den 03.01.2020
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Sigrid Burkhart
Technische Beigeordnete



0 m 18 m